

für die Ortsgemeinde Miellen

AZ: 3 / 611-11 / 15

15 DS 17/ 0007

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Miellen	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Miellen, Ahlerhof 22
Errichtung und Betrieb einer Verbundstofftrennanlage****Fristablauf gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) am: 02. Oktober 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbundstofftrennanlage in Miellen, Ahlerhof 22 - Halle 2a, Flur 6, Flurstück 53/6.

Der Antragsteller plant die bisherige Sortieranlage in der Halle 2a durch eine kontinuierlich arbeitende Verbundstofftrennanlage zu ersetzen. Hierzu sind geringfügige Anpassungen innerhalb der Halle erforderlich (Anschlüsse, Befestigungspunkte etc.), jedoch keine baulichen Änderungen an der Halle selbst durchzuführen. Gemäß Lärmgutachten unterschreitet die neue Anlage die Richtwerte nach TA Lärm an den Immissionsorten und auch die Schallimmission des Gesamtwerks unterschreitet weiterhin die zulässigen Richtwerte.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sortieranlage durch Errichtung und Betrieb einer Verbundstofftrennanlage in der Halle 2a und Rückbau der vorhandenen Sortieranlage 2 ist die Entscheidung über das Einvernehmen der Ortsgemeinde Miellen herbeizuführen und das Ergebnis in einer Stellungnahme mitzuteilen.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs dient und die Erschließung gesichert ist. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV) sowie den zu beteiligenden höheren Verwaltungsbehörden.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn nicht bis zum 02. Oktober 2024 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Miellen stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung und dem Betrieb einer Verbundstofftrennanlage in der Halle 2a in Miellen, Ahlerhof 22, Flur 6, Flurstück 53/6 her

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister